



# Einladung zur Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung  
der Uniper SE am 6. Juni 2018

# 18

## Uniper-Konzern in Zahlen<sup>1)</sup>

in Mio €	2017	2016	+/-%
Stromabsatz (in Mrd kWh)	725,9	691,3	+5
Gasabsatz (in Mrd kWh)	1.944,8	1.725,7	+13
Umsatz	72.238	67.285	+7
Adjusted EBITDA	1.741	2.122	-18
Adjusted EBIT	1.114	1.362	-18
Konzernüberschuss/-fehlbetrag	-538	-3.234	+83
Konzernüberschuss/-fehlbetrag der Gesellschafter der Uniper SE	-656	-3.217	+80
Investitionen	843	781	+8
Operativer Cashflow	1.385	2.184	-37
Netto-Finanzposition	-792	-2.369	-67
Wirtschaftliche Netto-Verschuldung	-2.445	-4.167	-41
Eigenkapital	12.789	12.803	0
Bilanzsumme	43.161	48.871	-12
Mitarbeiter	12.180	12.635	-4

1) Detaillierte Informationen mit weiteren Erläuterungen sind dem Geschäftsbericht der Uniper SE zu entnehmen.

**Uniper SE**

Düsseldorf

WKN: UNSE01 / ISIN: DE000UNSE018

# Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein

**zur ordentlichen Hauptversammlung der Uniper SE**

am 6. Juni 2018, 10:00 Uhr, in der Grugahalle in  
45131 Essen, Messeplatz 2.



# I. Tagesordnung

## 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Uniper SE und des gebilligten Konzernabschlusses für den Uniper-Konzern für das Geschäftsjahr 2017 zusammen mit dem zusammengefassten Lagebericht für die Uniper SE und den Uniper-Konzern für das Geschäftsjahr 2017 und dem Bericht des Aufsichtsrats

Am 7. März 2018 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, die jeweils vom Vorstand aufgestellt worden sind, gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 a Abs. 1 und 315 a Abs. 1 HGB<sup>1)</sup>) werden der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt. Die Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <https://ir.uniper.energy> zugänglich und werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung zugänglich gemacht.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn der Uniper SE für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von EUR 270.810.400,00 wie folgt zu verwenden:

---

1) Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des HGB und des AktG, finden auf die Uniper SE aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt.

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,74 je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 270.810.400,00

Der Betrag in Höhe von EUR 270.810.400,00, der als Dividende in Höhe von EUR 0,74 je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre ausgeschüttet werden soll, beruht auf der Annahme, dass alle 365.960.000 Stückaktien dividendenberechtigt sind. Für den Fall, dass am Tag der ordentlichen Hauptversammlung weniger Aktien dividendenberechtigt sind (etwa durch eigene Aktien gemäß § 71b AktG), wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, dass die Dividende von EUR 0,74 je dividendenberechtigter Stückaktie unverändert bleibt, während im Übrigen ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet wird.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Dividendenanspruch am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Die Dividende soll daher am 11. Juni 2018 ausgezahlt werden.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Uniper SE**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Uniper SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Uniper SE**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Uniper SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

## **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, die Bestellung des Abschlussprüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten**

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungs- und Risikoausschusses – vor, zu beschließen, dass PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf:

- a) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018,
- b) zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten im Geschäftsjahr 2018 und
- c) zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2019, der vor der ordentlichen Hauptversammlung 2019 erstellt wird, bestellt wird.

# II. Weitere Angaben und Hinweise

## 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Uniper SE in Höhe von EUR 622.132.000 eingeteilt in 365.960.000 auf den Namen lautenden Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit im Zeitpunkt der Einberufung auf 365.960.000 Stimmrechte.

## 2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung der Uniper SE nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Uniper SE bis spätestens zum Ablauf des

**Mittwoch, 30. Mai 2018,**

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache und entweder unter der Anschrift

**Uniper SE Hauptversammlung  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20558 Hamburg**

oder per Fax oder E-Mail unter

**Fax: +49 89-20 70 37 951**

**E-Mail: [hv-service.uniper@adeus.de](mailto:hv-service.uniper@adeus.de)**



oder über den passwortgeschützten Online-Service im Internet gemäß dem von der Uniper SE festgelegten Verfahren unter

**[www.uniper.energy/hv-service](http://www.uniper.energy/hv-service)**

zu erfolgen.

Für die Anmeldung über den passwortgeschützten Online-Service benötigen Aktionäre ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen ihr bei der Registrierung selbst gewähltes Zugangspasswort verwenden. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung.

Nach Anmeldung wird dem Aktionär beziehungsweise seinem Bevollmächtigten eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt. Aktionäre, die sich über den passwortgeschützten Online-Service anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder sich diese elektronisch zusenden zu lassen. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs für den Zugang zur Hauptversammlung.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der zum Ablauf des 30. Mai 2018 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die nach dem Ablauf des 30. Mai 2018 (maßgeblicher Bestandsstichtag, auch „technical record date“ genannt) bis zum Ablauf der

Hauptversammlung am 6. Juni 2018 zugehen, werden im Aktienregister der Gesellschaft erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 6. Juni 2018 verarbeitet und berücksichtigt. Danach entspricht der Stand des Aktienregisters zum Zeitpunkt der Hauptversammlung dem Stand des Aktienregisters zum Ablauf des 30. Mai 2018. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung allerdings nicht blockiert; Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

### 3. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung im Wege der Briefwahl ausüben, ohne dabei an der Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung, also **bis spätestens zum Ablauf des 30. Mai 2018**, und die Eintragung der angemeldeten Aktien im Aktienregister entsprechend den oben unter Ziffer II.2. erläuterten Voraussetzungen erforderlich. Insbesondere ist auch hier der zum Ablauf des 30. Mai 2018 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl kann schriftlich das den Aktionären mit der Einladung übersandte Formular verwendet werden, welches an die vorstehend unter Ziffer II.2. genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mailadresse zu übermitteln ist, oder es kann im Wege der elektronischen Kommunikation der passwortgeschützte Online-Service gemäß dem von der Uniper SE festgelegten Verfahren unter [www.uniper.energy/hv-service](http://www.uniper.energy/hv-service) verwendet werden. Dem Adressaten muss die Stimmabgabe durch Briefwahl jeweils vor Ablauf des 30. Mai 2018 zugehen. Nach dem Ablauf des 30. Mai 2018 können Stimmen nicht mehr durch Briefwahl abgegeben werden.

Eine Änderung der Stimmabgabe einer bereits abgegebenen Briefwahlstimme ist nach Ablauf des 30. Mai 2018 nur über den passwortgeschützten Online-Service und nur für diejenigen Aktionäre und diejenigen Stimmen möglich, für die die Briefwahl über den passwortgeschützten Online-Service vorgenommen wurde. Diese Änderungsmöglichkeit endet am Tag der Hauptversammlung um 12:00 Uhr. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Hauptversammlung unter Widerruf der Briefwahl bleibt unberührt.

Durch Aktionäre bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder sonstige in § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG, § 125 Abs. 5 AktG genannte Personen können ebenfalls die Briefwahl nach den vorstehend beschriebenen Regelungen unter Einhaltung der genannten Fristen nutzen.

#### **4. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen Stimmrechtsvertreter der Uniper SE, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die rechtzeitige Anmeldung, **bis spätestens zum Ablauf des 30. Mai 2018**, durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten und die Eintragung im Aktienregister entsprechend den oben unter Ziffer II. 3. erläuterten Voraussetzungen erforderlich. Insbesondere ist auch hier der zum Ablauf des 30. Mai 2018 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Uniper SE bedürfen der Textform und sind an die vorstehend unter Ziffer II. 2. genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mailadresse zu übermitteln.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in §§ 135 Abs. 8 oder Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG genannten Person richtet sich das Verfahren und die Form der Bevollmächtigung nach deren Regelungen, die bei diesen rechtzeitig zu erfragen sind. Diejenigen Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gleichgestellte Personen bzw. Institutionen, die am passwortgeschützten Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.uniper.energy/hv-service](http://www.uniper.energy/hv-service) bevollmächtigt werden.

Die von der Uniper SE benannten Stimmrechtsvertreter können auch im passwortgeschützten Online-Service unter [www.uniper.energy/hv-service](http://www.uniper.energy/hv-service) bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen.

## **5. Besondere Rechte der Aktionäre**

### **a. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung – Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG**

Nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 294.118 Aktien der Uniper SE), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft **bis spätestens zum Ablauf des 6. Mai 2018** zugehen. Ein Ergänzungsverlangen ist an folgende Adresse zu richten:

**Uniper SE  
– Vorstand –  
E.ON-Platz 1  
40479 Düsseldorf**

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter [www.uniper.energy/hv](http://www.uniper.energy/hv) veröffentlicht.

#### **b. Gegenanträge und Wahlvorschläge – §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/ oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Vorschläge zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (soweit dies Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung ist) oder von Abschlussprüfern zu unterbreiten.

Sollen die Gegenanträge von der Uniper SE nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG vorab zugänglich gemacht werden, sind sie – im Fall eines Gegenantrags mit einer Begründung; im Fall eines Wahlvorschlags zum Aufsichtsrat (soweit dies Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung ist) mit dem Namen, dem ausgeübten Beruf und dem Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie dessen Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten – **bis spätestens zum Ablauf des 22. Mai 2018**, ausschließlich an folgende Adresse zu übermitteln:

**Uniper SE**  
**– Vorstand –**  
**E.ON-Platz 1**  
**40479 Düsseldorf**  
**Fax: +49 211-45 79-4 46**

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie Gegenanträge ohne Begründung werden nicht berücksichtigt; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Ferner kann die Gesellschaft auch noch unter bestimmten weiteren, in den §§ 126 bzw. 127 AktG näher geregelten Voraussetzungen von einer Zugänglichmachung ganz oder teilweise absehen oder Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und deren Begründungen zusammenfassen. Die Zugänglichmachung erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung, Pflichtangaben nach § 127 Satz 4 AktG und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter [www.uniper.energy/hv](http://www.uniper.energy/hv).

Auch wenn Gegenanträge und Wahlvorschläge der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, finden sie in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie dort nochmals mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht der Aktionäre, auf der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge (soweit dies Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung ist) auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

### **c. Auskunftsrecht – § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Uniper SE zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

## **d. Weitergehende Erläuterungen zu Aktionärsrechten**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.uniper.energy/hv](http://www.uniper.energy/hv) abrufbar.

## **6. Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind**

Die Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter [www.uniper.energy/hv](http://www.uniper.energy/hv) zugänglich.

## **7. Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung bis zum Beginn der Aussprache im Internet zu übertragen.

Düsseldorf, im April 2018  
Der Vorstand

## **Finanzkalender**

8. Mai 2018	Quartalsmitteilung Januar – März 2018
6. Juni 2018	Hauptversammlung 2018
7. August 2018	Zwischenbericht Januar – Juni 2018
13. November 2018	Quartalsmitteilung Januar – September 2018

## **Fragen zur Hauptversammlung**

Aktionärshotline: +49180-28 64 26 6

(Montag bis Freitag von 9–17 Uhr;  
Kostenhinweis: 6 Cent je Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Mobilfunk max. 42 Cent je Minute.)

**Uniper SE**  
E.ON-Platz 1  
40479 Düsseldorf

[www.uniper.energy](http://www.uniper.energy)

HRB 77425, Amtsgericht Düsseldorf